



Förderrichtlinie

der Stadt Chemnitz

über die Gewährung von Zuwendungen

im Rahmen des Förderprogramms

„VwV- Stadtentwicklung 2007 bis 2013“

zur Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung

**Gestaltung der Bereiche
Reitbahnviertel/ Sonnenberg**

**Förderrichtlinie
der Stadt Chemnitz
über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen
im Rahmen des Förderprogramms
VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4 a
(Nachhaltige Stadtentwicklung)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

Die Stadt Chemnitz gewährt die Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20.05.2008 (SächsABl. 879) in der Fassung der Änderung vom 27.02.2009 (SächsABl. 559), der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie auf der Grundlage der Verordnungen (VO) (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), geändert durch VO (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006, VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften), VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (De-Minimis-Beihilfen-VO) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013 Abschnitt II Nr. 1.4“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Stadt Chemnitz in den Fördergebieten „Reitbahnviertel“ und „Sonnenberg“ (siehe Anlage 5) zu dieser Richtlinie zulässig ist

Die Zuwendungen stehen kleinen Unternehmen im Fördergebiet zur Verfügung. Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Durch den Ansporn für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Wohnbevölkerung durch attraktivere Angebotsstrukturen im Handels- und Dienstleistungsbereich
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität und zum Umweltschutz
- Stärkung des Unternehmertums

- 1.1. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln erfolgt aus dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen 2007 bis 2013 im Rahmen der VwV-Stadtentwicklung vom 20.05.2008 im Freistaat Sachsen.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Stadt Chemnitz entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Vergabe von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es werden folgende investive Maßnahmen in den Fördergebieten Reitbahnviertel und Sonnenberg (siehe Lagepläne, Anlage 5) gefördert:

2.1.1 Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im Fördergebiet (Verlagerungs- und Umzugskosten) tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern und/oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität.

2.1.2. Investitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberuflern im Fördergebiet, einschließlich Neuansiedlung/Existenzgründung.

2.1.3. Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen.

2.1.4. Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energietechniken im Fördergebiet.

3. Zuwendungsempfänger, Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger)

Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition sein¹.

3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen , die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
17. Stiftungen

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage). Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsgünstiger Kredite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehns ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte `de-minimis` – Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für `de-minimis` - Beihilfen zu berücksichtigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008, in der redigierten Fassung vom 09.07.2009, erfüllt.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahme: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt Chemnitz zu beantragen und von dieser zu gewähren).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in der Anlage 20 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung (zuwendungsfähige Kosten)

5.1 Art der Förderung und Zweckbindung

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung.

Der Investitionszuschuss wird als einmalige und nicht rückzahlbare Zuwendungen gezahlt. Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort;

Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt mindestens 4 Jahre und endet nach max. 10 Jahren.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Im Fall der Nr. 5.3 Satz 1 kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 62.500 EUR gewährt werden. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 2.000 EUR betragen.

Darüber hinaus darf die Beihilfe nach dieser Richtlinie in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund der De-minimis-Regelungen der Europäischen Union (VO (EG) Nr. 1VO (EG) 1998/2006 vom 15.12.2006 sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 den Höchstbetrag von 500.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Nach dem 31.12.2010 ist die Beihilfe auf den in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 1998/2006 genannten Betrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendung besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt Chemnitz.

Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

- Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (Regelförderung). Er kann, sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet durch die zu fördernde Investition mehr als 5 neue Arbeitsplätze schafft, um maximal 10 v. H. auf maximal 50 v. H. erhöht werden.
- Der Höchstförderbetrag für Investitionen beträgt grundsätzlich 50.000 EUR. Im Fall der Nr. 5.3 Satz 1 kann er auf bis zu 62.500 EUR erhöht werden. Er darf die Höchstbeihilfen nach den oben genannten Bestimmungen im Drei-Jahres-Zeitraum nicht überschreiten.

5.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mehr als 5 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Im Übrigen richtet sich die Zuwendungsfähigkeit von Kosten nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Grunderwerb
- Finanzierungskosten
- Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Reisekosten

6. Verfahren zur Antragsstellung

6.1. Anträge sind formgebunden entsprechend der Anlage 4 einzureichen an:

**Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE)
Innere Klosterstraße 6-8
09111 Chemnitz**

Sie müssen enthalten:

- a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen des EFRE-Programms zur „Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung“
- b) eine Vorhabensbeschreibung
- c) einen Zeitplan
- d) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben
- e) den Nachweis der Eigenmittel
- f) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt
- g) die De-minimis-Erklärung
- h) eine Erklärung zu andersweitig erhaltenen Förderungen

Die Antragsunterlagen können bei der CWE abgefordert werden. Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht ein Ansprechpartner bei der CWE zur Verfügung.

6.2. Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Sächsische Haushaltsordnung.

6.3. Anträge auf Förderung können **spätestens bis zum 30.06.2012** gestellt werden.

- 6.4. Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch den Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder einen Beauftragten erteilt.
- 6.5. Das Amt für Baukoordination zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest-P auf schriftliche Anforderung des Antragsstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen, denen bezahlte Rechnungen und andere zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigefügt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.
- 6.6. Den nach den ANBest-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7. Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.